

munisten bereits vor Betreten des Gerichtssaals verurteilt, allein deshalb, weil sie Kommunisten sind.

Die Formen des Gesinnungsstrafrechts mit gleichzeitiger Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Bürger vor dem Gericht finden sich in aller Kraßheit auch in den USA. Der Mord an Ethel und Julius Rosenberg, die Justizmorde an Negern, die Verfolgungen fortschrittlicher Amerikaner unter Verletzung der Verfassungsgrundsätze — das alles sind Beispiele einer Justizwillkür, die sich nur gegen ganz bestimmte Bürger — Negern, Kommunisten usw. — richtet.

Doch zurück zur Gerichtsverfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Aus dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gericht ist zugleich das Verbot von Ausnahmegerichten abzuleiten. Ausnahmegerichte sind Gerichte, die in kapitalistischen Staaten in einer ganz bestimmten Situation zur Aburteilung ganz bestimmter Handlungen geschaffen wurden. Die extremste Form von Ausnahmegerichten waren die im Hitlerkrieg geschaffenen Standgerichte, die mit einem Gericht nichts anderes mehr als den Namen gemein hatten und nackten faschistischen Terror darstellten, der eine große Zahl unschuldiger Menschen auf dem Gewissen hat. Ausnahmegerichte sind in der Deutschen Demokratischen Republik unstatthaft, weil bei ihnen die Gefahr bestände, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz nicht gesichert ist.

Von Ausnahmegerichten zu unterscheiden sind Gerichte für bestimmte Sachgebiete. Sie können nach § 7 GVG errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen. Ein solches Gericht für ein bestimmtes Sachgebiet ist z. B. das Arbeitsgericht, das für die meisten Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis und für andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist<sup>20)</sup>.

## **6. Die Rechte der Bürger vor dem Gericht, insbesondere das Recht auf Verteidigung**

Zu den Grundlagen unseres Gerichtsverfassungsrechts gehört, daß die Rechte der Bürger beachtet und gesichert sind. Zu diesen Garantien für die Bürger gehört bereits die Tatsache, daß die Tätigkeit des Gerichts sich in einem öffentlichen, mündlichen Verfahren abspielt und alles vorgebracht werden kann, was geeignet ist, die Wahrheit festzustellen und so auch den Ausgang des Prozesses zugunsten des Angeklagten des Strafprozesses bzw. einer der Parteien des Zivilprozesses zu beeinflussen. Zu den Rechten der Bürger im gerichtlichen Verfahren gehört es auch, daß sie die Möglichkeit haben, das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts durch Einlegung eines Rechtsmittels durch das übergeordnete Gericht nachprüfen zu lassen<sup>21)</sup>.

Im Mittelpunkt der Rechte der Bürger im Strafprozeß steht das Recht auf Verteidigung, das in § 8 GVG ausdrücklich genannt ist. Es darf in den Grundlagen des Gerichtsverfassungsrechts nicht zu eng dargestellt werden und sich auch nicht darauf beschränken, daß der Angeklagte sich der Hilfe eines Verteidigers entsprechend den Bestimmungen der §§ 74 ff. der Strafprozeßordnung bedienen kann. Das Recht auf Verteidigung als Grundprinzip der Gerichtsverfassung ist umfassender. Hierzu gehört die Gesamtheit der Garantien, die im Strafverfahren von allen Beteiligten im Interesse des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu beachten sind. Hierzu

20) siehe im einzelnen S. 49—51.

21) Vgl. im einzelnen §§ 274 f. StPO, §§ 511 f. ZPO, § 40 Angl. VO.